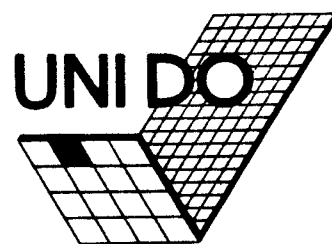


UB

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 8/92

UNIV. BIBL
DORTMUND

Dortmund, 10.04.1992

13. APR. 1992

ZA 1121
eingegangen

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Studiengang Sport an der
Universität Dortmund mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
PRIMARSTUFE - SCHWERPUNKTFACH vom 30.03.1992

Seite 1 - 19

Studienordnung für den Studiengang Sport an der
Universität Dortmund mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
SEKUNDARSTUFE I vom 30.03.1992

Seite 20 - 38

Studienordnung für den Studiengang Sport an der
Universität Dortmund mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
SEKUNDARSTUFE II vom 30.03.1992

Seite 39 - 58

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang S P O R T
an der

U N I V E R S I T Ä T D O R T M U N D

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die PRIMARSTUFE - SCHWERPUNKTFACH
vom 30.03.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des
Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November
1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144) hat die
Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium / wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn

II. Umfang, Zielsetzung und Aufbau des Studiums

- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Exkursionen
- § 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

III. Nachweise / Prüfungen

- § 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung
- § 19 Studienplan
- § 20 Studienberatung
- § 21 Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Fächerkombinationen
- § 23 Möglichkeiten zur Promotion

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichungen, Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. 421), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 das Studium im Studiengang Sport für das Lehramt für die Primarstufe-Schwerpunktfach an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe-Schwerpunktfach".

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden nach Studienabschnitten gegliedert fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzenden Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Eignungsfeststellung (gem. § 5 Abs. 5 der LPO)
Die Einschreibung zum Studium des Faches Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung (§ 64 Abs. 2 WissHG), die durch eine entsprechende Prüfung der Universität Dortmund nachgewiesen werden muß. Diese Prüfung wird geregelt durch den Erlaß des MfWuF I A5/8161.9/I A I vom 14.06.1982. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Sekretariat des Faches Sport einzusehen.
- (3) Zu Beginn des Sportstudiums sollte sich jeder Studierende einer sportärztlichen Untersuchung unterziehen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß das gewählte Kombinationsfach ebenfalls sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester angeboten wird.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (8 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich umfaßt insgesamt 48 Semesterwochenstunden, davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 46 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkt setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Primarstufe-Schwerpunktfach selbständig auszuüben.

§ 7 Inhalte des Studiums

- | | |
|--|-----------|
| (1) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten | Bereich A |
| Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich) | Bereich B |
| Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (sozialwissenschaftlicher Bereich) | Bereich C |
| Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III (fachdidaktischer Bereich) | Bereich D |

(2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Sportunterrichts in der Primarstufe-Schwerpunktfach erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben:

- a) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten:
Grundlegende praktische Fähigkeiten und theoretische und didaktische Kenntnisse in den für den Schulsport relevanten Sportarten und Sportbereichen.
- b) Sportwissenschaftliche Theoriebereiche:
Überblickskenntnisse über die Grundlagen, Erscheinungsformen und Auswirkungen des Sports in der Gesellschaft, deren Reflexion in der Sportwissenschaft und ihrer Bedeutung für den Schulsport, sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten der sportwissenschaftlichen Theoriebereiche.

(3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Praxis und Theorie der Bereiche und Sportarten
(Bereich A)

Teilgebiete:

- A 1 - Leichtathletik
- A 2 - Turnen
- A 3 - Gymnastik / Tanz
- A 4 - Schwimmen
- A 5 - Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball
- A 6 - Basketball oder Handball
- A 7 - Fußball oder Hockey
- A 8 - Rudern oder Skilauf oder Segeln oder Surfen oder Orientierungssport oder Wasserspringen oder Psychomotorik oder Judo oder Trampolinspringen oder Gesundheitssport
(Das Angebot weiterer Sportbereiche und Sportarten ist abhängig von den personellen und räumlichen Möglichkeiten der Hochschule)
- A 9 - Schulartspezifische Veranstaltungen:
z.B. "Zur Praxis des Sportunterrichts in der Primarstufe I und II"

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche
(Bereiche B, C und D)

Bereich B
Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I
(medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)

Teilgebiete:

- B 1 - Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung
(Sportmedizin / Sportbiologie)
- B 2 - Bewegung, Sport und Gesundheit;
Prävention, Therapie, Rehabilitation
(Trainingslehre/Sportmedizin)
- B 3 - Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung
(Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)

Bereich C

Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II
(sozialwissenschaftlicher Bereich)

Teilgebiete:

- C 1 - Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport
(Sportpädagogik/Sportgeschichte)
- C 2 - Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen
(Sportpsychologie/Bewegungslehre)
- C 3 - Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft
(Sportsoziologie/Sportpolitik/Sportgeschichte)

Bereich D

Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III
(fachdidaktischer Bereich)

Teilgebiete:

- D 1 - Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports
(Sportdidaktik/Sportpädagogik)
- D 2 - Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht
(Sportdidaktik)

- (4) Ein Teilgebiet ist eine fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 2 - 4 Semesterwochenstunden (SWS), d.h. eine oder zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS. Die Zuordnungen der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Schulstufenbezug werden im Verzeichnisverzeichniss kenntlich gemacht, sowie durch Aushang im Fach bekanntgegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein, für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.

- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Innerhalb des Regelstudiums können diese Schwerpunkte durch Selbststudium (§ 86, Abs. 1 WissHG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, vertieft und erweitert werden.

§ 8 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen im Grundstudium auf Praxis und Theorie der Sportbereiche und -arten - 10 SWS
Sportwissenschaftliche Theoriebereiche - 12 SWS
Schulpraktische Studien - 2 SWS

und im Hauptstudium auf
Praxis und Theorie der Sportbereiche und -arten - 12 SWS
Sportwissenschaftliche Theoriebereiche - 8 SWS
Schulpraktische Studien bis zu 2 SWS
Wahlfreier Anteil - 2 SWS

§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

- (2) Auf das Grundstudium entfallen 24 SWS, davon:

- (1) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten (Bereich A)

10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Aus den Teilgebieten A 1 - A 8 müssen 5 Teilgebiete mit jeweils 2 SWS (Grundsportarten) studiert werden. Das Studium des Teilgebietes A 8 kann ersetzt werden durch das Studium einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.

- (2) Sportwissenschaftliche Theoriebereiche (Bereiche B, C und D)

10 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

Folgende Teilgebiete sind mit jeweils 2 SWS

(1 Stunde Vorlesung, 1 Stunde vertiefendes Seminar) zu studieren:

- B 1 - Einführung in die Sportmedizin
- B 3 - Einführung in die Bewegungslehre/Trainingslehre
- C 1 - Einführung in die Sportpädagogik/Sportgeschichte
- D 2 - Einführung in die Sportdidaktik unter besonderer Berücksichtigung der Planung und Analyse des Sportunterrichts.

Zusätzlich ist eine Veranstaltung zur "Einführung in sportwissenschaftliches Arbeiten" im 1. oder 2. Semester mit einem Umfang von 2 SWS zu absolvieren.

2 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Wahlweise ist das Teilgebiet:

- C 2 - Einführung in die Sportpsychologie oder
 - C 3 - Einführung in die Sportsoziologie
- zu studieren.

- (3) Schulpraktische Studien
2 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
(siehe § 11 Abs. 3 und 4)
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund der Studiennachweise und der folgenden Leistungsnachweise:
 - 1) Zwei Leistungsnachweise aus den unter Abs. 2 aufgeführten Teilgebieten,
 - 2) die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Zusammenhang mit dem Proseminar "Einführung in sportwissenschaftliches Arbeiten". Die Thematik der Arbeit kann aus allen Teilgebieten der Bereiche A bis D entnommen werden.
 - 3) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung von 2 SWS sowie eine entsprechende Qualifikation. Diese kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.
- (5) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung wird im Auftrage des Dekans des Fachbereichs 16 von den im Fach Sport Lehrenden, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sind, ausgestellt.

§ 10 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse weiter ausbauen. Dabei ist der durch die Prüfungsordnung abgesteckte Rahmen zu berücksichtigen.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 24 SWS, davon:
 - (1) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten (Bereich A)
8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Aus den Teilgebieten A 1 bis A 8 sind zwei weitere Teilgebiete mit jeweils 2 SWS (Grundsportarten und ein Teilgebiet (Schwerpunktsportart) mit 4 SWS zu studieren, die noch nicht Gegenstand des Grundstudiums waren. Das Studium des Teilgebietes A 8 kann ersetzt werden durch das Studium einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.

4 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

Aus dem Teilgebiet A 9 ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen "Zur Praxis des Sportunterrichts in der Primarstufe I und II" im Umfange von jeweils 2 SWS nachzuweisen.

Außerdem wird die Teilnahme an einer Exkursion empfohlen.

(2) Sportwissenschaftliche Theoriebereiche
(Bereiche B, C und D)

8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Aus folgenden Teilgebieten ist jeweils ein Hauptseminar (2 SWS) nachzuweisen: B 2 oder B 3 / C 1 oder C 2 oder C 3 / D 1 oder D 2. Ein viertes Hauptseminar ist aus den Bereichen B oder C zu wählen. Bei der Wahl des Bereiches C darf keine Überschneidung mit dem bereits studierten Teilgebiet erfolgen. Es wird empfohlen, im Hauptstudium mindestens ein Hauptseminar durch die Teilnahme an einem Projekt zu ersetzen.

(3) Schulpraktische Studien
2 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
(siehe § 11 Abs. 3, 5 und 6)

(4) 2 SWS Wahllehrveranstaltungen
Eine weitere Veranstaltung im Umfang von 2 SWS ist frei wählbar.

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Sport umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei bis vier SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,

- die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Lehrenden Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
- a) Fachdidaktisches Tagespraktikum:
Es findet in der Regel im Grundstudium statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Primarstufe. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein fachdidaktisches Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei SWS auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am fachdidaktischen Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
 - b) Blockpraktikum:
Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen in Schulen der Primarstufe. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.
- (4) Das semesterbegleitende Tagespraktikum ist eine Pflichtlehrveranstaltung des Faches Sport. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Besuch des Proseminars "Einführung in die Sportdidaktik unter besonderer Berücksichtigung der Planung und Analyse von Sportunterricht".
- (5) Sofern im Fach Sport das Blockpraktikum als Wahlpflichtlehrveranstaltung absolviert wird, hat dies in der Regel nach der Teilnahme am fachdidaktischen Tagespraktikum zu erfolgen.

- (6) Erfolgt die Betreuung am Blockpraktikum in einem anderen Fach, ist ein weiteres Hauptseminar aus dem sportwissenschaftlichen Theoriebereich D nachzuweisen.

§ 12 Exkursionen

- (1) Exkursionen ermöglichen die Ausbildung in Sportarten, die am Hochschulort nicht angeboten werden können. Darüberhinaus dienen sie der Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und dem Kennenlernen von Sport in anderen Kulturkreisen.
- (2) Fachwissenschaftliche Exkursionen werden in der Form von Tagesexkursionen oder als mehrtägige Exkursionen durchgeführt.
- (3) Es wird empfohlen, im Laufe des Studium an einer mehrtägigen Exkursion teilzunehmen.

§ 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben.

V	=	Vorlesung
SÜ	=	Sportpraktische Übung
KU	=	Kurse
S	=	Seminar
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar
Pr	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
Pj	=	Projektseminar
Ex	=	Exkursion
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahllehrveranstaltung
V	=	Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

- SÜ = Sportpraktische Übungen: Sportpraktische Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den einzelnen Teilgebieten des Bereiches A.
- Ku = Kurse: Kurse dienen dem Erwerb und der Verbesserung der Eigenrealisation in den Teilgebieten des Bereiches A. Außerdem sollen sie das Kennenlernen zusätzlicher Sportarten ermöglichen. Sie gehören zu den Wahllehrveranstaltungen des Faches.
- S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Sie können dem Grundstudium wie dem Hauptstudium zugerechnet werden.
- PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.
- HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare. Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten, wissenschaftlichen Gegenständen.
- Pr = Schulpraktische Studien (Praktika): Vgl. § 11
- K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.
- Pj = Projektseminare: Projektseminare sind Hauptseminare, in denen die Studenten unmittelbar an Forschungsarbeiten beteiligt werden.
- Ex = fachwissenschaftliche Exkursionen: Vgl. § 12

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

- P = Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.
- W = Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Student die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise.

(1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.

- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und Fähigkeiten erworben. Ihre Feststellung erfolgt durch eine der folgenden Formen:
 - a) Arbeit unter Aufsicht
 - b) Referat
 - c) Hausarbeit
 - d) Fachgespräch
- (4) Die beiden Leistungsnachweise des Hauptstudiums erfordern die Teilnahme an jeweils einer Lehrveranstaltung im Umfange von 2 SWS aus dem Bereich D und einem der Bereiche B oder C. Für die Feststellung der Qualifikation stehen folgende Formen zur Wahl:
 - a) Arbeit unter Aufsicht
 - b) Referat
 - c) Hausarbeit
 - d) Fachgespräch

Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine 2-stündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Sport oder in dem anderen Unterrichtsfach oder im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsamtes in Erziehungswissenschaft anzufertigen (§ 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LPO).

- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen des Faches Sport gestellt werden.
- (4) Die in Maschinenschrift abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Kandidat versichern, daß er sie selbständig verfaßt hat, daß er keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.
- (5) Die weiteren Einzelheiten regelt § 13 LPO.

§ 17 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Bei der Anmeldung zur Prüfung ist die abgeschlossene fachpraktische Prüfung nachzuweisen. Die Meldung zur fachpraktischen Prüfung kann erstmals nach dem 1. Fachsemester erfolgen. Bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung legt der Kandidat vor:
 1. Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport gemäß § 5.5 der LPO.
 2. Sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat.

Das Fach bietet die Möglichkeit einer eingehenden sportärztlichen Untersuchung an. Es wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat des Faches.
- (2) Die fachpraktische Prüfung ist in jedem der Teilgebiete A 1 bis A 8 abzulegen (7 Grundsportarten, 1 Schwerpunktsportart). Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.
- (3) Die fachpraktische Prüfung wird in der Regel nach Abschluß der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereichs A vorgenommen. Sie besteht aus:
 - a) einer Prüfung des sportmotorischen Könnens
 - b) einer Prüfung der sportartspezifischen Kenntnisse einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Für die Prüfung des sportmotorischen Könnens sind im Anhang der Studienordnung für alle Sportarten die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsinhalte aufgelistet.

Die Prüfung nach Buchstabe b) erfolgt durch eine mindestens 1-stündige Arbeit unter Aufsicht.

- (4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird ermittelt, indem zunächst aus den beiden Teilprüfungen in jeder Sportart, die gleich gewichtet werden, eine Gesamtnote gebildet wird. Nach Abschluß aller acht Teilprüfungen werden die Noten zu einer Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung zusammengefaßt. Die Prüfungsergebnisse in den Grund- und Schwerpunktsportarten werden dabei gleich gewichtet. Die Prüfung in einer Sportart des Bereichs A ist bestanden, wenn jede der beiden Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
Jede Teilprüfung in einer Sportart kann zweimal wiederholt werden.

§ 18 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon einer aus dem Bereich D und einer aus dem Bereich B oder C, vorzulegen.
- (2) Für den erforderlichen Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums hat der Kandidat Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche B und C, darunter B 1, sowie Studien in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
Außerdem sind folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe":
Der Erwerb dieses Nachweises ist in der Regel nur durch den erfolgreichen Besuch einer speziellen Veranstaltung ("Sporttraumatologie") des Faches möglich.
 - Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG / des DRK (Bronze).
 - Nachweis der schulpraktischen Studien.
 - Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen "Zur Praxis des Sportunterrichts in der Primarstufe I und II"
 - Nachweis der fachpraktischen Prüfung
- (3) Für die Prüfung (die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche B, C und D und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gemäß Abs. 2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- (4) Vor der mündlichen Prüfung ist die Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (5) Die mündliche Prüfung umfaßt eine Dauer von 40 Minuten und richtet sich nach den Bestimmungen von § 16 LPO.

§ 19 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er weist die Studien in den einzelnen Studienabschnitten nach Umfang, Teilgebieten und Verpflichtungsgrad aus und gibt eine Übersicht über die zu erbringenden Nachweise. Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und muß.

§ 20 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 21 Anrechnung von Studien, Anerkennungen von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studenten, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.

- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Sport können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 9 Abs. 4).

§ 22 Fächerkombination

- (1) Das Fach Sport im Studiengang für die Primarstufe muß gemäß § 27 LPO mit den Fächern Deutsch und Mathematik kombiniert werden.
- (2) Ein anderes Unterrichtsfach kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

§ 23 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich 16, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie.

§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichungen, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studienganges Sport mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe Schwerpunkt Fach, die im Sommersemester 1992 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1992 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnungsprüfung - LPO) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) ausrichten.

- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1985 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission am 06.02.1992.

Dortmund, 30.03.1992

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Detlef Müller-Böling

S T U D I E N P L A N

=====

Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebots sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und muß.

Semester	Teilgebiet	Art/Umfang	Nachweise
1	A 1	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	B 1	V/PS/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	D 2	V/PS/P/ 2 SWS	Leistungsnachweis D 2 bzw. qualifizierter Studiennachweis
	C 1	V/PS/P/ 2 SWS	Studiennachweis
2	A 2	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 5	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	B 3	V/PS/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	Wiss.Arbeiten	V/PS/P/ 2 SWS	Studiennachweis schriftliche Hausarbeit ggf. Beginn der fachpraktischen Prüfung
3	Tagespraktikum	PR/P/ 2 SWS	Praktikumsbescheinigung
	A 4	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 7	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	C 3	V/PS/WP/ 2 SWS	Leistungsnachweis
		24 SWS	Abschluß des Grundstudiums
	Blockpraktikum	PR/WP/ 2 SWS	Praktikumsbescheinigung
4	A 8	SÜ/WP/ 4 SWS	Studiennachweis
	B 3	HS/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	C 2	HS/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
5	A 3	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 9	SÜ/P/ 2 SWS	qualifizierter Studiennachweis
	B 2	HS/W/ 2 SWS	Studiennachweis
	D 1	HS/WP/ 2 SWS	Leistungsnachweis D 1
6	A 6	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 9	SÜ/P/ 2 SWS	qualifizierter Studiennachweis
	C 1	HS/WP/ 2 SWS	Leistungsnachweis C 1
24 SWS			

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang S P O R T

an der

U N I V E R S I T Ä T D O R T M U N D

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die SEKUNDARSTUFE I

vom 30.03.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium / wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn

II. Umfang, Zielsetzung und Aufbau des Studiums

- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Exkursionen
- § 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

III. Nachweise / Prüfungen

- § 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung
- § 19 Studienplan
- § 20 Studienberatung
- § 21 Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Fächerkombinationen
- § 23 Möglichkeiten zur Promotion

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichungen, Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 das Studium im Studiengang Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I".

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden nach Studienabschnitten gegliedert fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzenden Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Eignungsfeststellung (gem. § 5 Abs. 5 der LPO)
Die Einschreibung zum Studium des Faches Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung (§ 64 Abs. 2 WissHG), die durch eine entsprechende Prüfung der Universität Dortmund nachgewiesen werden muß. Diese Prüfung wird geregelt durch den Erlaß des MfWuF I A5/8161.9/I A I vom 14.06.1982. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Sekretariat des Faches Sport einzusehen.
- (3) Zu Beginn des Sportstudiums sollte sich jeder Studierende einer sportärztlichen Untersuchung unterziehen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß das gewählte Kombinationsfach ebenfalls sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester angeboten wird.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (8 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich umfaßt insgesamt 48 Semesterwochenstunden, davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 46 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkt setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

§ 7 Inhalte des Studiums

- | | |
|---|-----------|
| (1) Praxis und Theorie der Sportbereiche
und Sportarten | Bereich A |
| Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I
(medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich) | Bereich B |
| Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II
(sozialwissenschaftlicher Bereich) | Bereich C |
| Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III
(fachdidaktischer Bereich) | Bereich D |

(2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Sportunterrichts in der Sekundarstufe I erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben:

- a) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten:
Grundlegende praktische Fähigkeiten und theoretische und didaktische Kenntnisse in den für den Schulsport relevanten Sportarten und Sportbereichen.
- b) Sportwissenschaftliche Theoriebereiche:
Überblickskenntnisse über die Grundlagen, Erscheinungsformen und Auswirkungen des Sports in der Gesellschaft, deren Reflexion in der Sportwissenschaft und ihrer Bedeutung für den Schulsport, sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten der sportwissenschaftlichen Theoriebereiche.

(3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Praxis und Theorie der Bereiche und Sportarten
(Bereich A)

Teilgebiete:

- A 1 - Leichtathletik
- A 2 - Turnen
- A 3 - Gymnastik / Tanz
- A 4 - Schwimmen
- A 5 - Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball
- A 6 - Basketball oder Handball
- A 7 - Fußball oder Hockey
- A 8 - Rudern oder Skilauf oder Segeln oder Surfen oder Orientierungssport oder Wasserspringen oder Psychomotorik oder Judo oder Trampolinspringen oder Gesundheitssport
(Das Angebot weiterer Sportbereiche und Sportarten ist abhängig von den personellen und räumlichen Möglichkeiten der Hochschule)
- A 9 - Schulartspezifische Veranstaltungen: z.B. Sportunterricht im Rahmen der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten.

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche
(Bereiche B, C und D)

Bereich B

Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I
(medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)

Teilgebiete:

- B 1 - Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung
(Sportmedizin / Sportbiologie)
- B 2 - Bewegung, Sport und Gesundheit;
Prävention, Therapie, Rehabilitation
(Trainingslehre/Sportmedizin)
- B 3 - Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung
(Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)

Bereich C

Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II
(sozialwissenschaftlicher Bereich)

Teilgebiete:

- C 1 - Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport
(Sportpädagogik/Sportgeschichte)
- C 2 - Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen
(Sportpsychologie/Bewegungslehre)
- C 3 - Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft
(Sportsoziologie/Sportpolitik/Sportgeschichte)

Bereich D

Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III
(fachdidaktischer Bereich)

Teilgebiete:

- D 1 - Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports
(Sportdidaktik/Sportpädagogik)
- D 2 - Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht
(Sportdidaktik)

- (4) Ein Teilgebiet ist eine fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 2 - 4 Semesterwochenstunden (SWS), d.h. eine oder zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS. Die Zuordnungen der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Schulstufenbezug werden im Verzeichnis der Veranstaltungen kenntlich gemacht, sowie durch Aushang im Fach bekanntgegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein, für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.

- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Innerhalb des Regelstudiums können diese Schwerpunkte durch Selbststudium (§ 86, Abs. 1 WissHG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, vertieft und erweitert werden.

§ 8 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 3 Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen im Grundstudium auf Praxis und Theorie der Sportbereiche und -arten - 10 SWS
Sportwissenschaftliche Theoriebereiche - 12 SWS
Schulpraktische Studien - 2 SWS

und im Hauptstudium auf
Praxis und Theorie der Sportbereiche und -arten - 12 SWS
Sportwissenschaftliche Theoriebereiche - 8 SWS
Schulpraktische Studien bis zu 2 SWS
Wahlfreier Anteil - 2 SWS

§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

- (2) Auf das Grundstudium entfallen 24 SWS, davon:

- (1) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten (Bereich A)

10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Aus den Teilgebieten A 1 - A 8 müssen 5 Teilgebiete mit jeweils 2 SWS (Grundsportarten) studiert werden. Das Studium des Teilgebietes A 8 kann ersetzt werden durch das Studium einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.

- (2) Sportwissenschaftliche Theoriebereiche (Bereiche B, C und D)

10 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

Folgende Teilgebiete sind mit jeweils 2 SWS (1 Stunde Vorlesung, 1 Stunde vertiefendes Seminar) zu studieren:

- B 1 - Einführung in die Sportmedizin
- B 3 - Einführung in die Bewegungslehre/Trainingslehre
- C 1 - Einführung in die Sportpädagogik/Sportgeschichte
- D 2 - Einführung in die Sportdidaktik unter besonderer Berücksichtigung der Planung und Analyse des Sportunterrichts.

Zusätzlich ist eine Veranstaltung zur "Einführung in sportwissenschaftliches Arbeiten" im 1. oder 2. Semester mit einem Umfang von 2 SWS zu absolvieren.

2 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Wahlweise ist das Teilgebiet:

- C 2 - Einführung in die Sportpsychologie oder
 - C 2 - Einführung in die Sportsoziologie
- zu studieren.

(3) Schulpraktische Studien

2 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
(siehe § 11 Abs. 3 und 4)

(4) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund der Studiennachweise und der folgenden Leistungsnachweise:

- 1) Zwei Leistungsnachweise aus den unter Abs. 2 aufgeführten Teilgebieten,
- 2) die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Zusammenhang mit dem Proseminar "Einführung in sportwissenschaftliches Arbeiten". Die Thematik der Arbeit kann aus allen Teilgebieten der Bereiche A bis D entnommen werden.
- 3) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung von 2 SWS sowie eine entsprechende Qualifikation. Diese kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

(5) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung wird im Auftrage des Dekans des Fachbereichs 16 von den im Fach Sport Lehrenden, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sind, ausgestellt.

§ 10 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse weiter ausbauen. Dabei ist der durch die Prüfungsordnung abgesteckte Rahmen zu berücksichtigen.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 24 SWS, davon:
 - (1) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten (Bereich A)
 - 12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Aus den Teilgebieten A 1 bis A 8 sind drei weitere Teilgebiete zu studieren, die noch nicht Gegenstand des Grundstudiums waren. Davon ist eines im Umfang von 2 SWS (Grundsportart) zu studieren, für die beiden anderen sind Studien im Umfang von jeweils 4 SWS (Schwerpunktsportarten) nachzuweisen. Das Studium des Teilgebietes A 8 kann ersetzt werden durch das Studium einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7. Außerdem ist die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 2 SWS verbindlich (siehe § 12 Abs. 1 - 4).

Für Studierende der Sonderpädagogik gelten folgende Regelungen:

- Im Teilgebiet A 8 wird empfohlen, den Bereich Psychomotorik als Schwerpunkt zu studieren (Psychomotorik I und II).
- Die Exkursionen und das Blockpraktikum entfallen. Stattdessen ist die erfolgreiche Teilnahme an sonderpädagogisch ausgerichteten Veranstaltungen des Teilgebietes A 9 im Umfang von 4 SWS nachzuweisen.
- Wird die Psychomotorik nicht als Gegenstand der fachpraktischen Prüfung gewählt, entfällt das Studium des Teilgebietes A 9. Stattdessen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen Psychomotorik I und II (jeweils 2 SWS) des Teilgebietes A 8 nachzuweisen.

(2) Sportwissenschaftliche Theoriebereiche
(Bereiche B, C und D)

8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Aus folgenden Teilgebieten ist jeweils ein Hauptseminar nachzuweisen: B 2 oder B 3 / C 1 oder C 2 oder C 3 / D 1 oder D 2. Ein viertes Hauptseminar ist aus den Bereichen B oder C zu wählen. Bei der Wahl des Bereiches C darf keine Überschneidung mit dem bereits studierten Teilgebiet erfolgen. Es wird empfohlen, im Hauptstudium mindestens ein Hauptseminar durch ein Projekt zu ersetzen.

(3) Schulpraktische Studien

2 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
(siehe § 11 Abs. 3, 5 und 6)

(4) 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Eine weitere Veranstaltung im Umfang von 2 SWS ist frei wählbar. Für Studierende der Sonderpädagogik wird empfohlen, als Wahllehrveranstaltung ein motopädagogisches Hauptseminar zu besuchen.

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Sport umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei bis vier SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,

- die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
 - in Zusammenarbeit mit dem Lehrenden Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
- a) **Fachdidaktisches Tagespraktikum:**
Es findet in der Regel im Grundstudium statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe I. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein fachdidaktisches Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei SWS auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am fachdidaktischen Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
 - b) **Blockpraktikum:**
Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen in Schulen der Sekundarstufe I. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt. Für Studierende der Sonderpädagogik entfällt das Blockpraktikum im Fach Sport.
- (4) Das semesterbegleitende Tagespraktikum ist eine Pflichtlehrveranstaltung des Faches Sport. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Besuch des Proseminars "Einführung in die Sportdidaktik unter besonderer Berücksichtigung der Planung und Analyse von Sportunterricht".
- (5) Sofern im Fach Sport das Blockpraktikum als Wahlpflichtlehrveranstaltung absolviert wird, hat dies in der Regel nach der Teilnahme am fachdidaktischen Tagespraktikum zu erfolgen.

- (6) Erfolgt die Betreuung am Blockpraktikum in einem anderen Fach, ist ein weiteres Hauptseminar aus dem sportwissenschaftlichen Theoriebereich D nachzuweisen.

§ 12 Exkursionen

- (1) Exkursionen ermöglichen die Ausbildung in Sportarten, die am Hochschulort nicht angeboten werden können. Darüberhinaus dienen sie der Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und dem Kennenlernen von Sport in anderen Kulturkreisen.
- (2) Fachwissenschaftliche Exkursionen gehören zu den Wahlpflichtlehrveranstaltungen innerhalb des Bereichs A. Sie werden in der Form von Tagesexkursionen oder als mehrtägige Exkursionen durchgeführt. Drei Tagesexkursionen entsprechen 1 SWS. Insgesamt müssen Exkursionen im Umfang von 2 SWS nachgewiesen werden.
- (3) Wird im Teilgebiet A 8 eine Sportart im Rahmen einer Exkursion studiert, ist eine weitere Sportart aus den Teilgebieten A 5 bis A 8 im Umfang von 2 SWS zu studieren. Diese Sportart ist nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung.
- (4) Die Teilnahme an Exkursionen, zu denen auch Vor- und Nachbereitungen gehören, wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Exkursionen durchgeführt hat.

§ 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben.

V	=	Vorlesung
SÜ	=	Sportpraktische Übung
KU	=	Kurse
S	=	Seminar
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar
Pr	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
Pj	=	Projektseminar
Ex	=	Exkursion
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahllehrveranstaltung
V	=	Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

- SÜ = Sportpraktische Übungen: Sportpraktische Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den einzelnen Teilgebieten des Bereiches A.
- Ku = Kurse: Kurse dienen dem Erwerb und der Verbesserung der Eigenrealisation in den Teilgebieten des Bereiches A. Außerdem sollen sie das Kennenlernen zusätzlicher Sportarten ermöglichen. Sie gehören zu den Wahllehrveranstaltungen des Faches.
- S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Sie können dem Grundstudium wie dem Hauptstudium zugerechnet werden.
- PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.
- HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare. Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten, wissenschaftlichen Gegenständen.
- Pr = Schulpraktische Studien (Praktika): Vgl. § 11
- K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.
- Pj = Projektseminare: Projektseminare sind Hauptseminare, in denen die Studenten unmittelbar an Forschungsarbeiten beteiligt werden.
- Ex = fachwissenschaftliche Exkursionen: Vgl. § 12

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

- P = Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.
- W = Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Student die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise.

(1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien, Exkursionen und den Abschluß des Grundstudiums.

- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und Fähigkeiten erworben. Ihre Feststellung erfolgt durch eine der folgenden Formen:
- a) Arbeit unter Aufsicht
 - b) Referat
 - c) Hausarbeit
 - d) Fachgespräch
- (4) Die beiden Leistungsnachweise des Hauptstudiums erfordern die Teilnahme an jeweils einer Lehrveranstaltung im Umfange von 2 SWS aus dem Bereich D und einem der Bereiche B oder C. Für die Feststellung der Qualifikation stehen folgende Formen zur Wahl:
- a) Arbeit unter Aufsicht
 - b) Referat
 - c) Hausarbeit
 - d) Fachgespräch
- Die Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine 2-stündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LP0.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Sport oder in dem anderen Unterrichtsfach oder im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsamtes in Erziehungswissenschaft anzufertigen (§ 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LP0).

- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen des Faches Sport gestellt werden.
- (4) Die in Maschinenschrift abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Kandidat versichern, daß er sie selbständig verfaßt hat, daß er keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.
- (5) Die weiteren Einzelheiten regelt § 13 LPO.

§ 17 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Bei der Anmeldung zur Prüfung ist die abgeschlossene fachpraktische Prüfung nachzuweisen. Die Meldung zur fachpraktischen Prüfung kann erstmals nach dem 1. Fachsemester erfolgen. Bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung legt der Kandidat vor:
 1. Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport gemäß § 5.5 der LPO.
 2. Sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat.

Das Fach bietet die Möglichkeit einer eingehenden sportärztlichen Untersuchung an. Es wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat des Faches.
- (2) Die fachpraktische Prüfung ist in jedem der Teilgebiete A 1 bis A 8 abzulegen (6 Grundsportarten, 2 Schwerpunktsportarten). Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.
- (3) Die fachpraktische Prüfung wird in der Regel nach Abschluß der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereichs A vorgenommen. Sie besteht aus:
 - a) einer Prüfung des sportmotorischen Könnens
 - b) einer Prüfung der sportartspezifischen Kenntnisse einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Für die Prüfung des sportmotorischen Könnens sind im Anhang der Studienordnung für alle Sportarten die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsinhalte aufgelistet.

Die Prüfung nach Buchstabe b) erfolgt durch eine mindestens 1-stündige Arbeit unter Aufsicht.

- (4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird ermittelt, indem zunächst aus den beiden Teilprüfungen in jeder Sportart, die gleich gewichtet werden, eine Gesamtnote gebildet wird. Nach Abschluß aller acht Teilprüfungen werden die Noten zu einer Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung zusammengefaßt. Die Prüfungsergebnisse in den Grund- und Schwerpunktsportarten werden dabei gleich gewichtet. Die Prüfung in einer Sportart des Bereichs A ist bestanden, wenn jede der beiden Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
Jede Teilprüfung in einer Sportart kann zweimal wiederholt werden.

§ 18 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon einer aus dem Bereich D und einer aus dem Bereich B oder C, vorzulegen.
- (2) Für den erforderlichen Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums hat der Kandidat Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche B und C, darunter B 1, sowie Studien in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
Außerdem sind folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe":
Der Erwerb dieses Nachweises ist in der Regel nur durch den erfolgreichen Besuch einer speziellen Veranstaltung ("Sporttraumatologie") des Faches möglich.
 - Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG / des DRK (Bronze).
 - Nachweis der schulpraktischen Studien.
 - Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Exkursion.
 - Nachweis der fachpraktischen Prüfung (siehe § 17).
 - Nachweis über 4 SWS sonderschulspezifische Inhalte (Teilgebiet A 8 oder A 9)
(für Studierende der Sonderpädagogik).
- (3) Für die Prüfung (die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche B, C und D und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- (4) Vor der mündlichen Prüfung ist die Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Wurde die Hausarbeit nicht im Fach Sport geschrieben, ist zusätzlich eine weitere Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen; sofern die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt worden ist, steht die Wahl des Faches dem Kandidaten frei.
- (5) Die mündliche Prüfung umfaßt eine Dauer von 40 Minuten und richtet sich nach den Bestimmungen von § 16 LPO.

§ 19 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er weist die Studien in den einzelnen Studienabschnitten nach Umfang, Teilgebieten und Verpflichtungsgrad aus und gibt eine Übersicht über die zu erbringenden Nachweise. Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und muß.

§ 20 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 21 Anrechnung von Studien, Anerkennungen von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studenten, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.

- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Sport können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 9 Abs. 4).

§ 22 Fächerkombination

- (1) Das Fach Sport im Studiengang für die Sekundarstufe I kann gemäß § 32 LPO mit Ausnahme des Faches Religionslehre mit allen anderen Unterrichtsfächern kombiniert werden.
- (2) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von Unterrichtsfächern können im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.
- (3) Wer Sport als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik studiert, der kann es mit Sondererziehung und Rehabilitation
 - der Blinden,
 - der Erziehungsschwierigen,
 - der Geistigbehinderten,
 - der Körperbehinderten,
 - der Lernbehinderten,
 - der Sehbehinderten oder
 - der Sprachbehinderten
 kombinieren.

§ 23 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und deren anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich 16, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie.

§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichungen, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studienganges Sport mit dem Abschluß Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Sommersemester 1992 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1992 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehrprüfungsordnung - LPO) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) ausrichten.

- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1985 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission am 06.02.1992.

Dortmund, 30.03.1992

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Detlef Müller-Böling

S T U D I E N P L A N

=====

Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebots sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und muß.

Semester	Teilgebiet	Art/Umfang	Nachweise
1	A 1	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	B 1	V/PS/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	D 2	V/PS/P/ 2 SWS	Leistungsnachweis bzw. qualifizierter Studiennachweis
	C 1	V/PS/P/ 2 SWS	Studiennachweis
2	A 2	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 5	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	B 3	V/PS/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	Wiss.Arbeiten	PS/P/ 2 SWS	Studiennachweis schriftliche Hausarbeit ggf. Beginn der fachpraktischen Prüfung
3	Tagespraktikum	PR/P/ 2 SWS	Praktikumsbescheinigung
	A 4	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 7	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	C 3	V/PS/WP/ 2 SWS	Leistungsnachweis
24 SWS			Abschluß des Grundstudiums
	Blockpraktikum	PP/WP/ 2 SWS	Praktikumsbescheinigung
4	A 6	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 8	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	B 3	HS/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	C 2	HS/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
5	A 3	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	B 2	HS/W/ 2 SWS	Studiennachweis
	D 1	HS/WP/ 2 SWS	Leistungsnachweis
	Exkursion	Ex/WP/ 2 SWS	qualifizierter Studiennachweis
6	A 3	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 8	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	C 1	HS/WP/ 2 SWS	Leistungsnachweis
24 SWS			

S T U D I E N O R D N U N G
fr den Studiengang S P O R T
an der
U N I V E R S I T  T D O R T M U N D
mit dem Abschlu
Erste Staatsprfung fr das Lehramt
fr die SEKUNDARSTUFE II
vom 30.03.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes ber die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt gendert durch Gesetz vom 15. Mrz 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universitt Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium / wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn

II. Umfang, Zielsetzung und Aufbau des Studiums

- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Exkursionen
- § 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

III. Nachweise / Prüfungen

- § 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung
- § 19 Studienplan
- § 20 Studienberatung
- § 21 Anerkennung von Studien, von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Fächerkombinationen
- § 23 Zusatzprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 24 Möglichkeiten zur Promotion

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichungen, Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. Nw. S. 121), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 das Studium im Studiengang Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden nach Studienabschnitten gegliedert fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzenden Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Eignungsfeststellung (gem. § 5 Abs. 5 der LPO)
Die Einschreibung zum Studium des Faches Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung (§ 64 Abs. 2 WissHG), die durch eine entsprechende Prüfung der Universität Dortmund nachgewiesen werden muß. Diese Prüfung wird geregelt durch den Erlaß des MfWuF I A5/8161.9/I A I vom 14.06.1982. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Sekretariat des Faches Sport einzusehen.
- (3) Zu Beginn des Sportstudiums sollte sich jeder Studierende einer sportärztlichen Untersuchung unterziehen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß das gewählte Kombinationsfach ebenfalls sowohl im Sommersemester wie auch im Wintersemester angeboten wird.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (12 Monate).
- (2) Der Studiengang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich umfaßt insgesamt 70 Semesterwochenstunden, davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 68 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkt setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II selbständig auszuüben.

§ 7 Inhalte des Studiums

- | | |
|---|-----------|
| (1) Praxis und Theorie der Sportbereiche
und Sportarten | Bereich A |
| Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I
(medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich) | Bereich B |
| Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II
(sozialwissenschaftlicher Bereich) | Bereich C |
| Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III
(fachdidaktischer Bereich) | Bereich D |

(2) In diesen Bereichen sind die folgenden für die Erteilung des Sportunterrichts in der Sekundarstufe II erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben:

- a) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten:
Grundlegende praktische Fähigkeiten und theoretische und didaktische Kenntnisse in den für den Schulsport relevanten Sportarten und Sportbereichen.
- b) Sportwissenschaftliche Theoriebereiche:
Überblickskenntnisse über die Grundlagen, Erscheinungsformen und Auswirkungen des Sports in der Gesellschaft, deren Reflexion in der Sportwissenschaft und ihrer Bedeutung für den Schulsport, sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten der sportwissenschaftlichen Theoriebereiche.

(3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Praxis und Theorie der Bereiche und Sportarten
(Bereich A)

Teilgebiete:

- A 1 - Leichtathletik
- A 2 - Turnen
- A 3 - Gymnastik / Tanz
- A 4 - Schwimmen
- A 5 - Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball
- A 6 - Basketball oder Handball
- A 7 - Fußball oder Hockey
- A 8 - Rudern oder Skilauf oder Segeln oder Surfen oder Orientierungssport oder Wasserspringen oder Psychomotorik oder Judo oder Trampolinspringen oder Gesundheitssport
(Das Angebot weiterer Sportbereiche und Sportarten ist abhängig von den personellen und räumlichen Möglichkeiten der Hochschule)
- A 9 - Schulartspezifische Veranstaltungen, in denen spezielle Probleme des Sportunterrichts in der Sekundarstufe II aufgegriffen werden, z.B. "Sporttheorie als Inhalt des Kursunterrichts in der Sekundarstufe II".

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche
(Bereiche B, C und D)

Bereich B

Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I
(medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)

Teilgebiete:

- B 1 - Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung
(Sportmedizin / Sportbiologie)
- B 2 - Bewegung, Sport und Gesundheit;
Prävention, Therapie, Rehabilitation
(Trainingslehre/Sportmedizin)
- B 3 - Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung
(Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)

Bereich C

Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II
(sozialwissenschaftlicher Bereich)

Teilgebiete:

- C 1 - Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport
(Sportpädagogik/Sportgeschichte)
- C 2 - Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen
(Sportpsychologie/Bewegungslehre)
- C 3 - Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft
(Sportsoziologie/Sportpolitik/Sportgeschichte)

Bereich D

Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III
(fachdidaktischer Bereich)

Teilgebiete:

- D 1 - Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports
(Sportdidaktik/Sportpädagogik)
- D 2 - Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht
(Sportdidaktik)

- (4) Ein Teilgebiet ist eine fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 - 6 Semesterwochenstunden (SWS), d.h. eine, zwei oder drei Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS. Die Zuordnungen der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Schulstufenbezug werden im Verzeichnisverzeichnis kenntlich gemacht, sowie durch Aushang im Fach bekanntgegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein, für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.

- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesen Teilgebiet gesetzt werden. Innerhalb des Regelstudiums können diese Schwerpunkte durch Selbststudium (§ 86, Abs. 1 WissHG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, vertieft und erweitert werden.

§ 8 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 26 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern im Umfang von 44 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen im Grundstudium auf Praxis und Theorie der Sportbereiche und -arten	-	10 SWS
Sportwissenschaftliche Theoriebereiche	-	14 SWS
Schulpraktische Studien	-	2 SWS

und im Hauptstudium auf Praxis und Theorie der Sportbereiche und -arten	-	24 SWS
Sportwissenschaftliche Theoriebereiche	-	16 SWS
Schulpraktische Studien	bis zu	2 SWS
Wahlfreier Anteil	-	2 SWS

§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

- (2) Auf das Grundstudium entfallen 26 SWS, davon:

- (1) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten (Bereich A)
 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
 Aus den Teilgebieten A 1 - A 8 müssen 5 Teilgebiete mit jeweils 2 SWS (Grundsportarten) studiert werden. Das Studium des Teilgebietes A 8 kann ersetzt werden durch das Studium einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.
- (2) Sportwissenschaftliche Theoriebereiche (Bereiche B, C und D)
 14 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
 Folgende Teilgebiete sind mit jeweils 2 SWS (1 Stunde Vorlesung, 1 Stunde vertiefendes Seminar) zu studieren:

- B 1 - Einfuhung in die Sportmedizin
- B 3 - Einfuhung in die Bewegungslehre/Trainingslehre
- C 1 - Einfuhung in die Sportpadagogik/Sportgeschichte
- C 2 - Einfuhung in die Sportpsychologie
- C 3 - Einfuhung in die Sportsoziologie
- D 2 - Einfuhung in die Sportdidaktik unter besonderer Berucksichtigung der Planung und Analyse des Sportunterrichts.

Zusatzlich ist eine Veranstaltung zur "Einfuhung in sportwissenschaftliches Arbeiten" im 1. oder 2. Semester mit einem Umfang von 2 SWS zu absolvieren.

- (3) Schulpraktische Studien
2 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
(siehe § 11 Abs. 3 und 4)
- (4) Der Abschlu des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund der Studiennachweise und der folgenden Leistungsnachweise:
 - 1) Drei Leistungsnachweise aus den unter Abs. 2 aufgefuhrten Teilgebieten,
 - 2) die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Zusammenhang mit dem Proseminar "Einfuhung in sportwissenschaftliches Arbeiten". Die Thematik der Arbeit kann aus allen Teilgebieten der Bereiche A bis D entnommen werden.
 - 3) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS sowie eine entsprechende Qualifikation. Diese kann in mundlicher oder schriftlicher Form erfolgen.
- (5) Der Abschlu des Grundstudiums wird auf einem zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung wird im Auftrage des Dekans des Fachbereichs 16 von den im Fach Sport Lehrenden, die Mitglieder des Staatlichen Prufungsamtes fur Erste Staatsprufungen fur Lehramter an Schulen - Dortmund - sind, ausgestellt.

§ 10 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse weiter ausbauen. Dabei ist der durch die Prufungsordnung abgesteckte Rahmen zu berucksichtigen.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 44 SWS, davon:
 - (1) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten (Bereich A)
24 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Aus den Teilgebieten A 1 bis A 8 sind drei weitere Teilgebiete im Umfang von 6 SWS (Schwerpunktsportarten) zu studieren, die noch nicht Gegenstand des Grundstudiums waren. Das Studium des Teilgebietes A 8 kann ersetzt werden durch das Studium einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.

Aus dem Teilgebiet A 9 ist die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen um Umfang von 4 SWS nachzuweisen. Außerdem ist die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 2 SWS verbindlich (siehe § 12, Abs. 1 - 4).

(2) Sportwissenschaftliche Theoriebereiche
(Bereiche B, C und D)

16 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Aus den Teilgebieten B 1, B 2, B 3, C 1, C 2, C 3 ist jeweils ein Hauptseminar nachzuweisen. Im Teilgebiet D müssen zwei Hauptseminare besucht werden, von denen mindestens eines die stufenspezifischen Probleme des Sportunterrichts in der Sekundarstufe II zu Gegenstand hat.

Es wird empfohlen, im Hauptstudium mindestens ein Hauptseminar durch die Teilnahme an einem Projekt zu ersetzen.

(3) Schulpraktische Studien

2 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
(siehe § 11 Abs. 3, 5 und 6)

(4) 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Eine weitere Veranstaltung im Umfang von 2 SWS kann frei gewählt werden.

§ 11 Schulpraktische Studien

(1) Das Studium des Faches Sport umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von zwei bis vier SWS.

(2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,

- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
- Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
- in Zusammenarbeit mit dem Lehrenden Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.

(3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

- a) **Fachdidaktisches Tagespraktikum:**
 Es findet in der Regel im Grundstudium statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe II. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein fachdidaktisches Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei SWS auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am fachdidaktischen Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.
- b) **Blockpraktikum:**
 Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen in Schulen der Sekundarstufe II. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.
- (4) Das semesterbegleitende Tagespraktikum ist eine Pflichtlehrveranstaltung des Faches Sport. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Besuch des Proseminars "Einführung in die Sportdidaktik unter besonderer Berücksichtigung der Planung und Analyse von Sportunterricht".
- (5) Sofern im Fach Sport das Blockpraktikum als Wahlpflichtlehrveranstaltung absolviert wird, hat dies in der Regel nach der Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum zu erfolgen.

- (6) Erfolgt die Betreuung am Blockpraktikum in einem anderen Fach, ist ein weiteres Hauptseminar aus dem sportwissenschaftlichen Theoriebereich D nachzuweisen.

§ 12 Exkursionen

- (1) Exkursionen ermöglichen die Ausbildung in Sportarten, die am Hochschulort nicht angeboten werden können. Darüberhinaus dienen sie der Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und dem Kennenlernen von Sport in anderen Kulturkreisen.
- (2) Fachwissenschaftliche Exkursionen gehören zu den Wahlpflichtlehrveranstaltungen innerhalb des Bereichs A. Sie werden in der Form von Tagesexkursionen oder als mehrtägige Exkursionen durchgeführt. Drei Tagesexkursionen entsprechen 1 SWS. Insgesamt müssen Exkursionen im Umfang von 2 SWS nachgewiesen werden.
- (3) Wird im Teilgebiet A 8 eine Sportart im Rahmen einer Exkursion studiert, ist eine weitere Sportart aus den Teilgebieten A 5 bis A 8 im Umfang von 2 SWS zu studieren. Diese Sportart ist nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung.
- (4) Die Teilnahme an Exkursionen, zu denen auch Vor- und Nachbereitungen gehören, wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Exkursionen durchgeführt hat.

§ 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben.

V	=	Vorlesung
SÜ	=	Sportpraktische Übung
KU	=	Kurse
S	=	Seminar
PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar
Pr	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
Pj	=	Projektseminar
Ex	=	Exkursion
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahlllehrveranstaltung
V	=	Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

- SÜ = Sportpraktische Übungen: Sportpraktische Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den einzelnen Teilgebieten des Bereiches A.
- Ku = Kurse: Kurse dienen dem Erwerb und der Verbesserung der Eigenrealisation in den Teilgebieten des Bereiches A. Außerdem sollen sie das Kennenlernen zusätzlicher Sportarten ermöglichen. Sie gehören zu den Wahlllehrveranstaltungen des Faches.
- S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Sie können dem Grundstudium wie dem Hauptstudium zugerechnet werden.
- PS = Proseminar: Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.
- HS = Hauptseminar: Die Seminare des Hauptstudiums heißen Hauptseminare. Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von eng begrenzten, wissenschaftlichen Gegenständen.
- Pr = Schulpraktische Studien (Praktika): Vgl. § 11
- K = Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.
- Pj = Projektseminare: Projektseminare sind Hauptseminare, in denen die Studenten unmittelbar an Forschungsarbeiten beteiligt werden.
- Ex = fachwissenschaftliche Exkursionen: Vgl. § 12

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht, Wahlpflicht- und Wahlllehrveranstaltungen unterschieden.

- P = Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.
- W = Wahlllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Student die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise.

(1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studienachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien, Exkursionen und den Abschluß des Grundstudiums.

- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden durch den Nachweis von Grundkenntnissen und Fähigkeiten erworben. Ihre Feststellung erfolgt durch eine der folgenden Formen:
 - a) Arbeit unter Aufsicht
 - b) Referat
 - c) Hausarbeit
 - d) Fachgespräch
- (4) Die drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums erfordern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfange von 2- 4 SWS sowie eine entsprechende Qualifikation. In jedem der drei sportwissenschaftlichen Theoriebereiche B, C und D ist ein Leistungsnachweis zu erwerben. Für die Feststellung der Qualifikation stehen folgende Formen zur Wahl:
 - a) Arbeit unter Aufsicht
 - b) Referat
 - c) Hausarbeit
 - d) FachgesprächDie Anforderungen an die Leistungen entsprechen mindestens denen, die an eine 2-stündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des achten Semesters beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Sport oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen (§ 39 Abs. 1 der LPO).

- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen des Faches Sport gestellt werden.
- (4) Die in Maschinenschrift abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Kandidat versichern, daß er sie selbständig verfaßt hat, daß er keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.
- (5) Die weiteren Einzelheiten regelt § 13 LPO.

§ 17 Die Erste Staatsprüfung - fachpraktische Prüfung

- (1) Bei der Anmeldung zur Prüfung ist die abgeschlossene fachpraktische Prüfung nachzuweisen. Die Meldung zur fachpraktischen Prüfung kann erstmals nach dem 1. Fachsemester erfolgen. Bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung legt der Kandidat vor:
 1. Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport gemäß § 5.5 der LPO.
 2. Sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat.

Das Fach bietet die Möglichkeit einer eingehenden sportärztlichen Untersuchung an. Es wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat des Faches.
- (2) Die fachpraktische Prüfung ist in jedem der Teilgebiete A 1 bis A 8 abzulegen.
Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.
- (3) Die fachpraktische Prüfung wird in der Regel nach Abschluß der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereichs A vorgenommen. Sie besteht aus:
 - a) einer Prüfung des sportmotorischen Könnens
 - b) einer Prüfung der sportartspezifischen Kenntnisse einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Für die Prüfung des sportmotorischen Könnens sind im Anhang der Studienordnung für alle Sportarten die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsinhalte aufgelistet.

Die Prüfung nach Buchstabe b) erfolgt durch eine mindestens 1-stündige Arbeit unter Aufsicht.

- (4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird ermittelt, indem zunächst aus den beiden Teilprüfungen in jeder Sportart, die gleich gewichtet werden, eine Gesamtnote gebildet wird. Nach Abschluß aller acht Teilprüfungen werden die Noten zu einer Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung zusammengefaßt. Die Prüfungsergebnisse in den Grund- und Schwerpunktsportarten werden dabei gleich gewichtet. Die Prüfung in einer Sportart des Bereichs A ist bestanden, wenn jede der beiden Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
Jede Teilprüfung in einer Sportart kann zweimal wiederholt werden.

§ 18 Die Erste Staatsprüfung - schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind drei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen B, C und D.
- (2) Für den erforderlichen Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums hat der Kandidat Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, in zwei Teilgebieten des Bereichs C, in einem Teilgebiet des Bereichs D sowie in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs B oder C nachzuweisen.
Außerdem sind folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe":
Der Erwerb dieses Nachweises ist in der Regel nur durch den erfolgreichen Besuch einer speziellen Veranstaltung ("Sporttraumatologie") des Faches möglich.
 - Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG / des DRK (Bronze).
 - Nachweis der schulpraktischen Studien.
 - Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Exkursion.
 - Nachweis der fachpraktischen Prüfung (siehe § 17).
 - Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Teilgebiet A 9.
- (3) Für die Prüfung (die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C. Das fünfte Teilgebiet wird dem Bereich D entnommen. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- (4) Für eine Prüfung gemäß § 42 LPO (Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I) benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.
- (5) Vor der mündlichen Prüfung sind zwei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen.
- (6) Die mündliche Prüfung umfaßt eine Dauer von 60 Minuten und richtet sich nach den Bestimmungen von § 16 LPO.

§ 19 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er weist die Studien in den einzelnen Studienabschnitten nach Umfang, Teilgebieten und Verpflichtungsgrad aus und gibt eine Übersicht über die zu erbringenden Nachweise. Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und muß.

§ 20 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 21 Anrechnung von Studien, Anerkennungen von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studenten, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 4 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.

- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Sport können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 9 Abs. 4).

§ 22 Fächerkombination

- (1) Das Fach Sport im Studiengang für die Sekundarstufe II kann gemäß § 38 LPO mit Ausnahme des Faches Religionslehre mit allen anderen Unterrichtsfächern kombiniert werden.
Außerdem kann es mit den beruflichen Fachrichtungen
 - Wirtschaftswissenschaft
 - Maschinentechnik
 - Elektrotechnik
 - Bautechnik
 - Chemietechnik
 - Gestaltungstechnik
 - Textil- und Bekleidungstechnik
 - Biotechnik
 - Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
 - Sozialpädagogik
 und den sonderpädagogischen Fachrichtungen Sondererziehung und Rehabilitation
 - der Blinden,
 - der Erziehungsschwierigen,
 - der Gehörlosen,
 - der Körperbehinderten,
 - der Lernbehinderten,
 - der Schwerhörigen,
 - der Sehbehinderten
 verbunden werden.
- (2) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von Unterrichtsfächern können im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

§ 23 Zusatzprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Sport ablegt, kann gemäß § 42 LPO im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.
- (2) Der Kandidat hat im Fall des Abs. 1 im Unterrichtsfach Sport auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Zusatzstudien im Umfang von ca. 7 SWS vornehmlich fachdidaktischen Inhalts (Bereich D) nachzuweisen.
- (3) Die weiteren Einzelheiten dieser Zusatzprüfung ergeben sich aus § 42 LPO.

§ 24 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und deren anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr.phil. möglich. Näheres regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich 16, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie.

§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichungen, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten des Studienganges Sport mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Sommersemester 1992 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1992 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1985 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission am 06.02.1992.

Dortmund, 30.03.1992

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Detlef Müller-Böling

S T U D I E N P L A N

=====

Dieser Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebots sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann und muß.

Semester	Teilgebiet	Art/Umfang	Nachweise
1	A 1	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	B 1	V/PS/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	C 1	V/PS/P/ 2 SWS	Leistungsnachweis
	D 2	V/PS/P/ 2 SWS	Leistungsnachweis
2	A 2	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 5	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	B 3	V/PS/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	Wiss.Arbeiten	V/PS/P 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit ggf. Beginn der fachpraktischen Prüfung
3	Tagespraktikum	PR/P/ 2 SWS	Praktikumsbescheinigung
	A 3	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 6	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	C 2	V/PS/P/ 2 SWS	Leistungsnachweis
	C 3	V/PS/P/ 2 SWS	Studiennachweis
		26 SWS	Abschluß des Grundstudiums
	Blockpraktikum	PP/WP/ 2 SWS	Praktikumsbescheinigung
4	A 3	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 7	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	B 1	HS/W/ 2 SWS	Studiennachweis
	D 1	HS/WP/ 2 SWS	Leistungsnachweis
5	A 3	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 7	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 8	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	B 2	HS/WP/ 2 SWS	Leistungsnachweis
6	A 9	SÜ/P/ 2 SWS	qualifizierter Studiennachweis
	A 8	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	C 1	HS/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	C 2	HS/WP/ 2 SWS	Leistungsnachweis
7	A 3	SÜ/P/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 7	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	A 8	SÜ/WP/ 2 SWS	Studiennachweis
	C 3	HS/WP/ 2 SWS	Studiennachweis

	Exkursion	EX/P/	2 SWS	qualifizierter Studiennachweis
8	A 9	SÜ/P/	2 SWS	qualifizierter Studiennachweis
	B 3	HS/WP/	2 SWS	Studiennachweis
	C 2	PJ/WP/	4 SWS	Studiennachweis